103

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

B. Civilrechtspflege.

18. Urtheil vom 16. Januar 1891 in Sachen Renggli gegen Einwohnergemeinde Bug.

A. Durch Urtheil vom 15. Dezember 1890 hat das Oberge= richt des Kantons Zug erkannt:

- 1. Es habe Appellatin und Vorflägerin an Appellanten für bas abzutretende Gartenland von 100,3 Quadratmeter. Inkonvenienzen sammt Versetzung von Sockel und Geländer eine Total= entschädigung von 1400 Fr. zu leisten.
 - 2. Seien dle Roften gegenseitig wettgeschlagen.
- B. Gegen bieses Urtheil ergriff B. Renggli-Schwerzmann bie Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. B. Renggli-Schwerzmann in Zug ift gemäß Entscheibung bes Regierungsrathes bes Kantons Zug verpflichtet, ber Ginwohnergemeinde ber Stadt Zug zu Ausführung einer Berbin= bungsstraße von der Vorstadt nach der Bahnhofftrafe ein Stück Gartenland (von 100,3 Quadratmeter) abzutreten. Die Parteien konnten sich über den Preis nicht einigen und die Entschädigung mußte daher richterlich festgestellt werden. Der Erpropriat ver= langte für das abzutretende Land und die ihm entstehenden Inkonvenienzen eine Gesammtentschädigung von 3000 Fr., während bie Gemeinde blos 3 Fr. per Quadratmeter und 100 Fr. für Inkonvenienzen anerbot. Die erste Inftanz (bas Kantonsgericht bes Kantons Zug) setzte bie Entschädigung auf 1200 Fr. fest. wogegen blos der Expropriat sich beim Obergerichte des Kantons Rug beschwerte.
- 2. Die Weiterziehung ist gemäß Art. 29 D.-G. unzuläßig und zwar aus einem doppelten Grunde. Zunächst ist, zumal nach= bem die Stadtgemeinde Zug gegen das erstinftangliche Artheil sich nicht beschwert hat, der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. nicht

gegeben, sobann aber ift in ber Sache überall nicht eidgenösst= sches sondern ausschließlich kantonales Recht anwendbar. Das eibgenössische Expropriationsgesetz findet selbstverständlich teine Unmenbung, da sich dasselbe, nach dem klaren Wortlaute bes Art. 1. nur auf die Enteignung für Werke bezieht, welche von Bundes= megen errichtet werden oder hinsichtlich welcher die Bundesverfassung es als anwendbar erklärt hat. Ebensowenig kommt ein anderes Bundesgesetz zur Amwendung, insbesondere nicht bas Obligationenrecht. Die Entschädigungspflicht bes Enteigners ift zwar wohl privatrechtlicher Natur, aber sie entspringt nicht aus einem Thatbestande des Privatrechts insbesondere nicht etwa aus unerlaubter handlung ober aus Bertrag, sondern aus einem Thatbestande des öffentlichen Rechts und wird daher in ihrer Entstehung und in ihrem Umfange nicht durch das Obligationen= recht sondern, soweit nicht das Bundesspezialgeset anwendbar ift, burch das kantonale Recht beherrscht. (Art. 76 D.=R.)

> Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird wegen Inkompetenz bes Gerichtes nicht eingetreten.

19. Urtheil vom 28. März 1891 in Sachen Lifibach gegen Zimmermann.

- A. Durch Urtheil vom 26. Februar 1891 hat das Obergericht des Kantons Unterwalben nid dem Wald erkannt:
- 1. Das Klagebegehren sei abgewiesen; dagegen wird dem Kläger für seine Bauarbeiten eine Ersatsorderung von 1000 Fr. zugesprochen, welcher Betrag im Vollen auszahlbar ift.

2. Dispositiv 2 und 3 bes kantonsgerichtlichen Urtheils vom

28. Januar abhin seien bestätiget.

3. Die Gerichtsgebühr beträgt 92 Fr. 30 Cts., woran Appel= lant 60 Fr. und die Konkurskommission 32 Fr. 30 Cts. beigutragen hat.